

Das »Dublin-Verfahren«

Die Zulässigkeitsprüfung im Asylverfahren bei »Dublin-Fällen« und »Anerkannten«

ÜBER DIE BASISINFORMATION

Die »Basisinformationen für die Beratungspraxis« werden in loser Folge der Zeitschrift Asylmagazin beigelegt und/oder im Internet veröffentlicht. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen selbstverständlich auch keine qualifizierte Beratung.

Inhalt

Stellen Schutzsuchende einen Asylantrag in Deutschland, wird automatisch geprüft, ob die deutschen Behörden für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sind. Dies erfolgt im Rahmen des »**Dublin-Verfahrens**«. Dabei können zwei verschiedene Konstellationen dazu führen, dass Deutschland sich für unzuständig erklärt:

1. Die Asylsuchenden haben in einem Mitgliedstaat der Dublin-Verordnung bereits Asyl beantragt oder hätten dort Asyl beantragen müssen (»**Dublin-Fälle**«).
2. Die Asylsuchenden haben in einem anderen EU-Staat bereits einen Schutzstatus erhalten (»**Anerkannte**«).

Die zweite Konstellation hat in den letzten Jahren in der Praxis an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund behandeln diese Basisinformationen die folgenden Themen:

1. Was ist das »Dublin-Verfahren«?
2. Ablauf des Dublin-Verfahrens
3. Wie geht es nach dem Dublin-Verfahren weiter?
4. Checkliste zum Dublin-Verfahren
5. Das Verfahren bei »Anerkannten«

1 Was ist das »Dublin-Verfahren«?

Das Dublin-Verfahren ist der Teil des Asylverfahrens, in dem geprüft wird, welcher europäische Staat für einen Asylantrag zuständig ist. »Asylantrag« ist dabei die Kurzbezeichnung für einen Antrag auf »internationalen Schutz«, der den Flüchtlingsschutz ebenso umfasst wie den sogenannten subsidiären Schutz (siehe hierzu Basisinfo Nr. 1). In Deutschland ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz einschließlich des Dublin-Verfahrens.

Das Dublin-Verfahren wird aktuell durch die europäische »**Dublin-III-Verordnung**« geregelt, die aus dem Jahr 2013 stammt. Neben den 27 Staaten der Europäischen Union sind die Schweiz, Norwegen, Lichtenstein und Island am Dublin-System beteiligt. Insgesamt gibt es also 31 »Dublin-Staaten«. Geregelt ist allein die Zuständigkeit für das jeweilige Verfahren und nicht, ob oder wie Asylsuchende innerhalb Europas »verteilt« werden sollen.

Das Dublin-System soll sicherstellen, dass **jeder Antrag** auf internationalen Schutz im Gebiet der Dublin-Staaten geprüft wird. Dabei soll die Prüfung immer **nur durch einen Staat** erfolgen. Die Verordnung enthält die Kriterien, nach denen der zuständige Staat bestimmt wird. Asylsuchende sollen sich grundsätzlich in dem für sie zuständigen Staat aufhalten und können auch dorthin abgeschoben werden, wenn sie ihn verlassen haben. Eine solche Rückführung in einen anderen europäischen Staat wird als »Überstellung« bezeichnet.

Haben sich schutzsuchende Personen vor der Asylantragstellung in Deutschland nachweislich in einem anderen Dublin-Staat aufgehalten, kann die Dublin-Verordnung auf sie anwendbar sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie im anderen Staat bereits

einen Asylantrag gestellt haben oder wenn sie dort nach irregulärer Einreise aufgegriffen und ihre Fingerabdrücke registriert wurden.

2

Ablauf des Dublin-Verfahrens

2.1 Die Zuständigkeitsprüfung nach der Dublin-III-Verordnung

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Staat für das Asylverfahren zuständig ist, leitet das BAMF zunächst das Dublin-Verfahren ein. Dies kann zu jedem Zeitpunkt bis zur abschließenden Entscheidung über den Asylantrag geschehen. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass ein Dublin-Verfahren eingeleitet wird, wenn eine Person in Deutschland ohne gültige Papiere aufgegriffen wird und die Behörden feststellen, dass sie in einem anderen Dublin-Staat bereits Asyl beantragt hat (sogenannte Aufgriffsfälle).

Über die Einleitung des Dublin-Verfahrens und über ihre Rechte muss die betroffene Person schriftlich informiert werden.

Die Zuständigkeitsprüfung umfasst diese Schritte:

Schritt 1 – Prüfung der **Zuständigkeitskriterien** der Dublin-III-Verordnung in festgelegter Reihenfolge (Art. 7 bis 15):

- Handelt es sich um unbegleitete Minderjährige? (Hier ist normalerweise der Staat zuständig, in dem die Minderjährigen sich aufhalten, oder der Staat, in dem sich Familienmitglieder aufhalten.)
- Gibt es Familienangehörige in Deutschland oder in einem anderen Dublin-Staat? (Recht auf Familieneinheit für Ehe-/Lebenspartner*innen sowie für minderjährige Kinder und ihre Eltern.)
- Ist ein Dublin-Staat zuständig, weil er einen Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt hat?
- Ist ein Dublin-Staat zuständig, weil die Person über sein Territorium irregulär eingereist ist oder weil sich die Person mehr als fünf Monate in diesem Staat aufgehalten hat?
- Ist der Staat zuständig, in dem sich die Person aufhält, weil sie ohne Visum einreisen durfte?
- Ist ein Dublin-Staat zuständig, weil der Asylantrag im Transitbereich eines Flughafens auf seinem Territorium gestellt wurde?

Wenn sich die Zuständigkeit nicht anhand dieser Kriterien bestimmen lässt, so ist der Staat zuständig, in dem **erstmalig ein Asylantrag gestellt** wurde.

Der **Minderjährigenschutz** und das Prinzip der **Familieneinheit** sind vorrangige Kriterien. Erst danach greift das sogenannte **Verantwortungs- bzw. Verursachungsprinzip**. Dieses besagt, dass immer der Staat für das Asylverfahren zuständig ist, der die Einreise der asylsuchenden Person in das Gebiet der Dublin-Staaten ermöglicht bzw. nicht verhindert hat.

Hinweise auf die Zuständigkeit eines anderen Staates ergeben sich insbesondere durch diese Umstände:

- »Eurodac-Treffer«: Fingerabdrücke sind im Eurodac-System (Datenbank zur europaweiten Speicherung von Fingerabdrücken) erfasst,
- Abgleich mit dem europäischen Visa-Informationssystem (VIS),
- Unterlagen, die vorgelegt werden müssen (Fahrkarten, Pässe, Tickets),
- Angaben der Asylsuchenden.

FALLBEISPIEL

Herr T. war ursprünglich als »Bootsflüchtling« in Italien angekommen. Dort wurden ihm Fingerabdrücke abgenommen und in der Eurodac-Datenbank gespeichert. Er war für kurze Zeit in einer Unterkunft untergebracht, wurde dann aber obdachlos. Er reiste weiter nach Deutschland und stellte hier einen Asylantrag. Aufgrund eines »Eurodac-Treffers« wurde festgestellt, dass er über Italien in die EU gelangt ist. Deutschland geht daher davon aus, dass Italien für das Verfahren zuständig ist. Ein Dublin-Verfahren wird eingeleitet. Herr T. wird schriftlich darüber informiert.

Schritt 2 – Prüfung, ob Deutschland ausnahmsweise die Zuständigkeit übernimmt (siehe unten, Abschnitt 2.6). Dies kann in verschiedenen Konstellationen der Fall sein:

- Greift eine Ausnahmeregelung nach der Verordnung (besonders humanitäre Gründe) oder übernimmt Deutschland die Zuständigkeit für das Verfahren aus anderen Gründen?
- Liegen im eigentlich zuständigen Staat sogenannte »systemische Mängel« im Asylverfahren oder bei den Aufnahmebedingungen vor?
- Gibt es sonstige Gründe, die gegen eine Überstellung in den zuständigen Staat sprechen (sogenannte Abschiebungsverbote)?

Schritt 3 – Prüfung, ob wegen des Ablaufs von Fristen die Zuständigkeit auf Deutschland übergegangen ist (siehe Übersicht auf S. 6).

2.2 Rechte und Pflichten im Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren gelten bestimmte Garantien, Rechte und Pflichten, insbesondere die Folgenden:

- Recht auf Information (in einer verständlichen Sprache),
- Recht auf Akteneinsicht,
- Recht auf ein »persönliches Gespräch« (zeitnah, jedenfalls vor Erlass des Dublin-Bescheids; in einer verständlichen Sprache, normalerweise also mit Dolmetscher*in),
- Besondere Garantien für unbegleitete Minderjährige, u. a. Bestellung einer Vertretung,
- Kindeswohl als vorrangige Erwägung,
- Keine Anordnung von Haft, nur weil ein Dublin-Verfahren läuft,
- Pflicht zur Mitteilung der Anschrift an das BAMF.

Das **persönliche Gespräch** im Dublin-Verfahren soll dazu dienen, den zuständigen Staat zu ermitteln. Daher sollten spätestens hier Angaben zu allen vorhandenen Gründen gemacht werden, die gegen eine Überstellung in den anderen Staat sprechen (beispielsweise Familienangehörige in Deutschland, erlittene Menschenrechtsverletzungen im anderen Staat).

2.3 Übernahmeersuchen

Wenn die Zuständigkeit eines anderen Staates festgestellt wurde und keine Ausnahmen greifen, richtet Deutschland ein Übernahmeersuchen an diesen Staat. Dabei handelt es sich entweder um ein **Wiederaufnahmeersuchen**, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits ein Asylantrag gestellt wurde, oder um ein **Aufnahmeersuchen**, wenn dies nicht der Fall ist. Deutschland muss das Übernahmeersuchen innerhalb einer bestimmten Frist stellen und der ersuchte Staat muss ebenso innerhalb einer bestimmten Frist antworten. Für verschiedene Konstellationen gelten dabei unterschiedliche Zeitvorgaben, die z. B. davon abhängig sein können, ob ein »Eurodac-Treffer« vorliegt oder nicht (siehe Übersicht auf S. 6). Wird das Übernahmeersuchen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gestellt, wird Deutschland zuständig. Reagiert umgekehrt der ersuchte Staat nicht innerhalb der entsprechenden Frist, wird dieser zuständig für das Verfahren, weil seine Zustimmung dann unterstellt wird (sogenannte Zustimmungsfiktion).

Sobald die Zustimmung (oder Zustimmungsfiktion) vorliegt, hat Deutschland in der Regel sechs Monate Zeit für die Überstellung der Person in den anderen Dublin-Staat. Wird diese sogenannte **Überstellungsfrist** nicht eingehalten, geht die Zuständigkeit auf Deutschland über. **Achtung:** Entzieht sich die Person der Überstellung, kann sie als »flüchtig« gelten. In diesem Fall kann die Frist zur Überstellung auf insgesamt 18 Monate verlängert werden.

EXKURS: KIRCHENASYL

Personen, die sich im Kirchenasyl befinden, gelten nicht als »flüchtig«, wenn den zuständigen Behörden mitgeteilt wurde, wo sie sich aufhalten (»offenes Kirchenasyl«). Das Instrument des Kirchenasyls wird hauptsächlich in Dublin-Fällen eingesetzt. Dabei werden Schutzsuchende für einen befristeten Zeitraum in kirchliche Räume aufgenommen, um in Härtefällen eine Überprüfung der Dublin-Entscheidung zu erreichen. Zu diesem Zweck können Kirchengemeinden über eine Ansprechperson ihrer Landes- oder Freikirche bzw. ihres Bistums Härtefalldossiers beim BAMF einreichen.

2.4 Die Entscheidung: Der »Dublin-Bescheid«

Liegt die Zustimmung (oder Zustimmungsfiktion) des anderen Dublin-Staates vor, entscheidet das BAMF wie folgt:

1. Ablehnung des Asylantrags als unzulässig;
2. Entscheidung darüber, ob ein Abschiebungsverbot vorliegt;
3. wenn dies nicht der Fall ist, Anordnung der Abschiebung in den zuständigen Dublin-Staat (oder Androhung der Abschiebung, wenn diese nicht unmittelbar erfolgen kann).

Das Verfahren endet in Deutschland also mit einer formellen Entscheidung über die Unzulässigkeit des Asylantrags, ohne dass der Antrag inhaltlich im Hinblick auf die Fluchtgründe und einen eventuellen Schutzbedarf geprüft wurde.

Der »Dublin-Bescheid« wird der betreffenden Person direkt zugestellt. Das BAMF leitet den Bescheid zudem an die jeweilige Ausländerbehörde weiter, die für den Vollzug der Abschiebung zuständig ist.

FALLBEISPIEL (FORTSETZUNG)

Im Falle des Herrn T. hat Deutschland ein Ersuchen an Italien gestellt. Da Italien nicht innerhalb der vorgesehenen zweimonatigen Frist reagiert hat, erklärt sich Deutschland für unzuständig: Herr T. erhält einen Dublin-Bescheid, in dem sein Asylantrag als »unzulässig« abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet wird.

2.5 Rechtsschutz gegen den Dublin-Bescheid

Gegen den Dublin-Bescheid kann **Klage beim Verwaltungsgericht** erhoben werden. Die Klage gegen die Entscheidung im Dublin-Verfahren hat keine »aufschiebende Wirkung«, die Überstellung kann daher auch während des laufenden Klageverfahrens vollzogen werden. Daher muss zusätzlich zur Klage **Eilrechtsschutz** beantragt werden. Dies geschieht mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (nach § 80 Abs. 5 VwGO). Vor einer gerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren ist eine Überstellung nicht zulässig.

FALLBEISPIEL (FORTSETZUNG)

Herr T. wendet sich an das Verwaltungsgericht mit einer Klage und einem Eilantrag, um die Überstellung nach Italien zu verhindern. Als Begründung gibt er an, dass ihm in Italien Obdachlosigkeit und damit menschenrechtswidrige Behandlung droht. Bis zur Entscheidung über den Eilantrag darf Herr T. nicht abgeschoben werden. Weist das Gericht den Eilantrag ab, kann Herr T. jedoch nach Italien überstellt werden, auch wenn über die Klage noch nicht entschieden wurde.

Achtung: Die Frist für die Klage und den Eilantrag beträgt nur eine Woche. Diese Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheids zu laufen. Das Datum der Zustellung findet sich in der Regel auf dem gelben Umschlag, in dem der Bescheid zugestellt wurde.

Der Eilantrag muss so begründet sein, dass das Gericht allein auf dieser Grundlage entscheiden kann. Er muss also alle wesentlichen Gründe enthalten, die

gegen die Überstellung in den Staat sprechen, den das BAMF für zuständig hält (wie z. B. Angaben zur Minderjährigkeit, zu familiären Bindungen, Krankheit, Schwangerschaft, Bedingungen in dem anderen Staat, individuelle Erfahrungen vor Ort). Ausführlichere Erläuterungen sind dann noch in der Klagebegründung möglich, die innerhalb von einem Monat ab Bescheid-Zustellung einzureichen ist.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Es ist wichtig, die **Rechtsbehelfsbelehrung** am Ende des Bescheids genau zu lesen. In der Belehrung finden sich Hinweise zum möglichen Rechtsschutz, zu laufenden Fristen und die Anschrift des zuständigen Verwaltungsgerichts, an das sowohl die Klage als auch der Eilantrag zu richten sind.

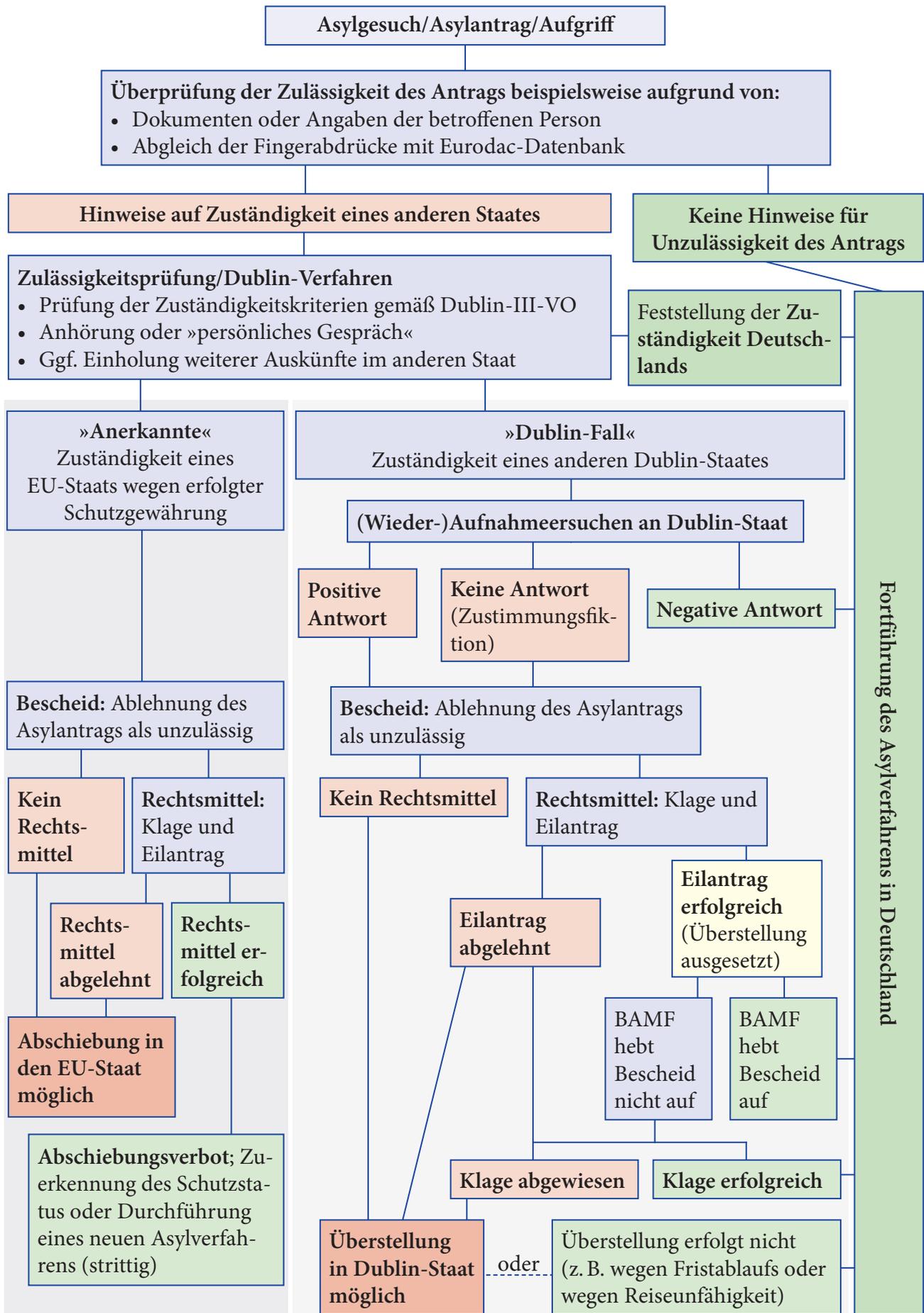
Wird dem Antrag auf Eilrechtsschutz stattgegeben, hat die Klage aufschiebende Wirkung und die betroffene Person kann bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren nicht überstellt werden. In der Praxis führt dies häufig dazu, dass das BAMF den Dublin-Bescheid aufhebt, da es für das Klageverfahren nur noch geringe Erfolgsaussichten sieht. Damit erledigt sich dann auch die Klage und ein »normales« Asylverfahren beginnt. Hebt das BAMF den Bescheid jedoch nicht auf und die Klage scheitert im Hauptsacheverfahren, bleibt der Dublin-Bescheid in Kraft. Allerdings beginnt die Überstellungsfrist neu zu laufen.

Achtung: Rechtsschutz muss nicht immer im Sinne der Betroffenen sein, da sich durch eingelegte Rechtsmittel die Überstellungsfrist verlängern kann – und damit auch der Zuständigkeitsübergang auf Deutschland nach Ablauf der Frist verzögert wird. Aufgrund der Komplexität des Dublin-Verfahrens und der kurzen Rechtsschutzfristen ist es dringend geboten, umgehend qualifizierten anwaltlichen Rat einzuholen.

2.6 Wann wird Deutschland zuständig?

Weil schutzsuchende Personen in den meisten Fällen über einen anderen Dublin-Staat nach Deutschland einreisen, ergeben sich häufig Anhaltspunkte für die Einleitung des Dublin-Verfahrens. Dieses muss aber nicht immer dazu führen, dass Deutschland unzuständig für das Asylverfahren ist. So kann sich herausstellen, dass ein Zuständigkeitskriterium greift

Die Zuständigkeitsprüfung im Asylverfahren



(Abschnitt 2.1). Auch kann es wegen einer Ausnahmeregelung oder wegen des Ablaufs von Fristen zu einem Übergang der Zuständigkeit kommen.

Eines der wichtigsten Zuständigkeitskriterien stellt die **Familienzusammenführung** dar. Die Familieneinheit und das Kindeswohl sind laut Dublin-III-Verordnung bei der Bestimmung der Zuständigkeit besonders zu beachten. Anspruch auf Herstellung der Familieneinheit haben grundsätzlich Ehe- und Lebenspartner*innen, minderjährige Kinder und ihre Eltern zueinander sowie unbegleitete Minderjährige auch zu weiteren Verwandten. Auf den Grundsatz der Familieneinheit können sich nicht nur Personen berufen, die bereits eingereist sind, sondern auch Personen, die sich noch in einem anderen Dublin-Staat aufhalten: So können Familienangehörige einer Person, die sich in Deutschland im Asylverfahren befindet oder die bereits internationalen Schutz erhalten hat, einen Anspruch darauf haben, in Deutschland oder dem anderen Staat mit dem Familienmitglied zusammengeführt zu werden.

Ausnahmsweise wird Deutschland dann zuständig, wenn das Asylsystem oder die Aufnahmebedingungen des ursprünglich zuständigen Staates für Betroffene »**systemische Mängel**« aufweisen. Dies wird an-

ÜBERBLICK

Deutschland wird für das Asylverfahren zuständig, wenn

- ein Zuständigkeitskriterium greift (z. B. Familienzusammenführung),
- eine Ausnahmeregelung greift (humanitäre Gründe etc.),
- wegen systemischer Mängel oder individueller Umstände schwere Menschenrechtsverletzungen im zuständigen Staat drohen,
- der Selbsteintritt erklärt wird,
- die Ersuchens-/Antwortfrist oder die Überstellungsfrist abgelaufen ist.

genommen, wenn der Staat grundsätzlich nicht in der Lage ist, die Asylsuchenden angemessen zu versorgen und/oder ein faires Asylverfahren zu garantieren und so die **Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung** nach Art.3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) besteht. Das Vorliegen derartiger systemischer Mängel wurde etwa zwischen 2011 und 2017 für Griechenland angenom-

Übersicht: Fristen im Dublin-Verfahren

	Fristauslösendes Ereignis	Frist	Folgen bei Fristablauf
Anfragefrist für das (Wieder-)Aufnahmearbeiten von Deutschland an den ersuchten Staat	Eingang der Eurodac-Treffermeldung	2 Monate	Deutschland wird zuständig
	Asylgesuch in Deutschland bzw. in Aufgriffsfällen: Bekanntwerden der Zuständigkeit eines anderen Staates	3 Monate	
Antwortfrist für den ersuchten Dublin-Staat	Aufnahmeersuchen nach Eurodac-Treffermeldung oder Asylantragstellung	2 Monate <i>bei Dringlichkeit:</i> 1 Monat	Zustimmungs-fiktion: Ersuchter Dublin-Staat wird zuständig
	Wiederaufnahmeersuchen nach Eurodac-Treffermeldung	2 Wochen	
	Wiederaufnahmeersuchen nach Asylantragstellung in Deutschland	1 Monat	
Überstellungsfrist	Zustimmung oder Zustimmungsfiktion des anderen Dublin-Staates oder ablehnende Entscheidung über Rechtsbehelf (strittig!)	6 Monate <i>bei Straf- oder Untersuchungshaft max. 12 Monate; bei »Flüchtigen« max. 18 Monate</i>	Deutschland wird zuständig

HINWEIS

- Eine Sammlung von Gerichtsentscheidungen zu Dublin-Verfahren oder zu Verfahren von »Anerkannten« finden Sie bei www.asyl.net unter »Recht/**Dublin-Entscheidungen**«.
- Informationen zur Familienzusammenführung finden Sie bei familie.asyl.net.

men. Die Frage, inwieweit in weiteren Dublin-Staaten systemische Mängel des Asylsystems vorliegen, ist umstritten. So haben zahlreiche Verwaltungsgerichte immer wieder systemische Mängel z. B. in Ungarn, Bulgarien oder Italien festgestellt und Überstellungen in diese Staaten gestoppt. Andere Gerichte haben dem widersprochen, sodass sich bislang keine einheitliche Rechtsprechung herausgebildet hat.

Unabhängig davon kann die **Gefahr von Menschenrechtsverletzungen** auch **im Einzelfall oder für bestimmte Personengruppen** bestehen – also auch dann, wenn keine systemischen Mängel erkannt werden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat hierzu ausgeführt, dass die Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung immer dann besteht, wenn eine schutzsuchende Person im Aufnahmestaat aufgrund »extremer materieller Not« die »elementarsten Bedürfnisse« nicht befriedigen kann. Darunter zählt der EuGH insbesondere die Notwendigkeit, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Gefahr während des Asylverfahrens oder nach seinem Abschluss droht. Von der Rechtsprechung sind die Mindestanforderungen auf die Formel »Bett, Brot, Seife« gebracht worden. Weil Gerichte die Gefahr sahen, dass diese Grundbedürfnisse nicht erfüllt werden könnten, wurden in den letzten Jahren immer wieder Überstellungen in Dublin-Staaten gestoppt, insbesondere nach Italien, Griechenland oder Bulgarien.

In besonderem Maße ist zudem auf die **Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen** zu achten. So müssen laut der Rechtsprechung für Familien mit kleinen Kindern grundsätzlich geeignete Unterkünfte garantiert werden können, da für sie auch vorübergehende Obdachlosigkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen kann. Besondere Garantien (sogenannte Zusicherungen) für die Unterbringung und Versorgung haben Gerichte zudem beispielsweise für Schwangere und für Personen eingefordert, die besondere medizinische Behandlungen benötigen.

Deutschland wird auch dann ausnahmsweise zuständig, wenn dies im Einzelfall aus **humanitären Gründen** oder für die Pflege von Familienangehörigen erforderlich ist. Deutschland hat außerdem jederzeit die Möglichkeit, den sogenannten **Selbsteintritt** zu erklären und die Zuständigkeit für das Asylverfahren zu übernehmen.

3

Wie geht es nach dem Dublin-Verfahren weiter?

Liegt die Zuständigkeit für den Asylantrag bei Deutschland, wird das Asylverfahren hier fortgesetzt. Das bedeutet, dass das BAMF nun auch die Fluchtgründe prüfen muss. Sofern noch nicht geschehen, muss die schutzsuchende Person einen Termin zur persönlichen Anhörung erhalten.

FALLBEISPIEL (FORTSETZUNG)

Das Verwaltungsgericht hat dem Eilantrag und der Klage von Herrn T. stattgegeben und der Dublin-Bescheid wurde aufgehoben. Das BAMF ist nun verpflichtet, das Asylverfahren fortzuführen und einen Termin für die Anhörung des Herrn T. anzuberaumen.

Achtung: Bei Asylsuchenden, deren Asylverfahren in einem anderen Dublin-Staat bereits erfolglos abgeschlossen wurde, kann der Antrag in Deutschland als »**Zweitantrag**« gewertet werden. Im Zweitantragsverfahren gilt (wie bei einem Asylfolgeantrag), dass in einer Vorprüfung zunächst über die Eröffnung des (zweiten) Asylverfahrens entschieden wird. Dieses wird nur dann durchgeführt, wenn sich gegenüber dem ersten Asylantrag neue Umstände ergeben haben oder neue Beweismittel vorgebracht werden (Wiederaufnahmegründe). Liegen derartige Gründe nicht vor, steigt das BAMF gar nicht erst in die Prüfung der Asylgründe ein, sondern lehnt den Antrag als »unzulässig« ab. Dazu ist das BAMF allerdings nur berechtigt, wenn der Asylantrag in dem anderen Staat inhaltlich geprüft wurde. Wurde das Verfahren in dem anderen Staat aus formalen Gründen ohne Prüfung der Fluchtgründe beendet – etwa durch Einstellung des Verfahrens, weil die betroffene Person das Land bereits verlassen hatte – muss die Prüfung in Deutschland nachgeholt werden. Das Asylverfahren muss also eröffnet werden.

4

Checkliste zum Dublin-Verfahren

- Handelt es sich um einen »Dublin«-Fall? Ermittlung des Reisewegs und der Frage, ob in einem anderen europäischen Staat bereits ein Asylverfahren stattgefunden hat. Wurde dieses Verfahren abgeschlossen und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- Halten sich Familienangehörige noch in einem anderen Dublin-Staat auf?
- Gibt es einen Dublin-Bescheid, wann erfolgte die Zustellung? Rechtsbehelfsbelehrung lesen!
- Rechtsschutzmöglichkeiten prüfen: Sind Klage und Eilantrag sinnvoll?
- Erstellen einer Zeitleiste, wann erfolg(t)en...
 - die Einreise in einen Dublin-Staat,
 - die Einleitung des Asylverfahrens im anderen Dublin-Staat,
 - Ankunft und Asylantragstellung in Deutschland,
 - die Zustellung des Bescheids,
 - der Ablauf der Rechtsmittelfrist,
 - der Ablauf der Überstellungsfrist?
- Zusammenstellung der Gründe, die einer Überstellung entgegenstehen könnten
- Aktuelle Anschrift notieren (wichtig: BAMF bei Änderungen informieren!)
- Einschaltung einer anwaltlichen Vertretung?

5

Das Verfahren bei »Anerkannten«

Wie eingangs bereits erläutert, kann sich im Dublin-Verfahren herausstellen, dass Personen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, bereits internationalen Schutz in einem anderen europäischen Staat zuerkannt bekommen haben. Internationaler Schutz meint dabei sowohl die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch die Gewährung subsidiären Schutzes (siehe hierzu die Basisinformation Nr.1). Auf diese als »Anerkannte« bezeichneten Personen findet die Dublin-Verordnung keine Anwendung.

Es fehlt bisher weitgehend an europäischen Regelungen dafür, wie mit Anerkannten umzugehen ist, die aus dem schutzzuerkennenden Staat – meist aufgrund der für sie schlechten Lebensbedingungen – in einen anderen europäischen Staat weiterziehen. Zwar dürfen sie sich bis zu 90 Tage in anderen europäischen Staaten ohne Visum aufhalten, sie dürfen sich aber nicht dauerhaft dort niederlassen. Stellen sie in Deutschland einen Asylantrag, wird dieser in aller Regel als »unzulässig« abgelehnt (bei Schutzzuerkennung durch einen EU-Mitgliedstaat nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Vor einer solchen Ablehnung sind auch Anerkannte persönlich anzuhören und es muss geprüft werden, ob ihnen im schutzzuerkennenden Staat Menschenrechtsverletzungen drohen. Insbesondere ist auch in diesen Verfahren zu prüfen, ob den Betroffenen im früheren Aufnahmestaat die **Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung** droht. Dabei gelten im Wesentlichen dieselben Maßstäbe, die in Dublin-Fällen anzulegen sind (siehe oben, Abschnitt 2.6). Es ist also zu fragen, ob für schutzberechtigte Personen im Aufnahmestaat die elementarsten Grundbedürfnisse (»Bett, Brot, Seife«) gewährleistet sind. Weil sie diese Voraussetzungen in EU-Staaten wie Italien, Griechenland, Ungarn oder Malta nicht als erfüllt ansahen, haben Gerichte in den letzten Jahren häufig Abschiebungen von »Anerkannten« in diese Länder gestoppt. Zumeist handelt es sich dabei aber um Entscheidungen im jeweiligen Einzelfall, es ist daraus also nicht unbedingt ableitbar, dass die Gerichte Abschiebungen von »Anerkannten« in diese Staaten generell für rechtswidrig halten.

Es ist nicht vollständig geklärt, wie das BAMF mit Fällen umzugehen hat, in denen die Abschiebung in den früheren Aufnahmestaat gestoppt wurde oder in denen sie aus anderen Gründen unmöglich ist. Wurde festgestellt, dass im schutzzuerkennenden Staat Menschenrechtsverletzungen drohen, greift ein **Abschiebungsverbot**. Darüber hinaus ist laut einer Entscheidung des EuGH ein neues Asylverfahren durchzuführen, damit der Schutzstatus der Betroffenen nicht verloren geht. Daneben wird aber auch vertreten, dass Deutschland zumindest bei Personen mit Flüchtlingsschutz verpflichtet sei, den einmal zuerkannten Schutzstatus zu übernehmen.

IMPRESSUM

Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 2:
Das »Dublin-Verfahren«
Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
2. überarbeitete Auflage, Stand: Mai 2021

Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration:



Diakonie

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.



in Kooperation mit:

